

RS OGH 2002/11/7 6Ob264/02w, 7Ob310/02t, 5Ob274/02h, 9Ob130/03p, 10Ob66/06p, 3Ob54/09a, 9ObA120/09a,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2002

Norm

EuGVÜ Art5 Nr3

JN §41

KSchG §28

KSchG §29

Rechtssatz

Bei der Zuständigkeitsprüfung ist trotz Gegenbehauptungen des Beklagten dann nur von den Klagebehauptungen auszugehen, wenn diese sowohl zuständigkeitsbegründend als auch Anspruchsvoraussetzung sind (sog. doppelrelevante Tatsachen).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 264/02w

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 6 Ob 264/02w

- 7 Ob 310/02t

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 7 Ob 310/02t

Auch

- 5 Ob 274/02h

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 274/02h

Vgl auch; Beisatz: Es hat bei der Maßgeblichkeit der vom Kläger zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts vorgetragene(n) Tatsachen zu bleiben, wenn der Beklagte seine Unzuständigkeitseinrede nur mit Behauptungen untermauert, die zugleich das Nichtbestehen des eingeklagten Anspruchs belegen sollen. (T1)

Beisatz: Ob diese "doppelrelevanten Tatsachen" zutreffen (und demnach eine Stattgebung des Klagebegehrens verhindern), ist nicht im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung des angerufenen Gerichts zu entscheiden, sondern der Sachentscheidung vorbehalten. Lassen sich die Behauptungen des Beklagten nicht verifizieren, erledigt sich die Unzuständigkeitseinrede von selbst; stimmen sie, hat dies zur Abweisung des Klagebegehrens zu führen. (T2)

- 9 Ob 130/03p

Entscheidungstext OGH 05.11.2003 9 Ob 130/03p

- 10 Ob 66/06p

Entscheidungstext OGH 30.01.2007 10 Ob 66/06p

Auch; Beisatz: Aus den Erwägungen der Judikatur zu den sogenannten „doppelrelevanten“ Tatsachen (vgl. RS0056159, RS0050455) im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeitsfrage erscheint es geboten, diese Grundsätze auch auf die Prüfung des Vorliegens der Prozessvoraussetzung der gesetzlichen Vertretung (§ 4 ZPO) anzuwenden, zumal sich die amtswegige Prüfung der Prozessvoraussetzungen im Sinn des § 41 JN nicht nur auf die Zuständigkeit des Gerichtes, sondern auch auf das Vorliegen aller anderen Prozessvoraussetzungen zu erstrecken hat. (T3)

Veröff: SZ 2007/9

- 3 Ob 54/09a

Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 54/09a

Ähnlich

- 9 ObA 120/09a

Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 ObA 120/09a

- 6 Ob 72/13a

Entscheidungstext OGH 06.06.2013 6 Ob 72/13a

Vgl; Beisatz: Im Zusammenhang mit doppelrelevanten Tatsachen hat der Oberste Gerichtshof bereits ausgesprochen, dass die Beurteilung, ob die diesbezüglichen Prozessbehauptungen schlüssig sind, immer nur den Einzelfall betrifft und damit regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO bildet. (T4)

- 1 Ob 132/13p

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 132/13p

Vgl; Beisatz: Die Rechtsprechung zur Behandlung doppelrelevanter Tatsachen bei der Zuständigkeitsprüfung, die von den „Klagebehauptungen“ bzw den „schlüssigen Klagebehauptungen“ ausgeht, hat nahezu ausnahmslos Fälle im Auge, in denen der Kläger zwar Tatsachen vorgetragen hat, die sowohl für die Sach? als auch die Zuständigkeitsentscheidung von Bedeutung sind, die aber vom Prozessgegner bestritten wurden. Dass in solchen Fällen die Sachentscheidung den Vorrang haben soll, wenn erst nach Durchführung eines Beweisverfahrens das Vorliegen dieser Tatsachen abschließend beurteilt werden kann, hat vernünftige prozessökonomische Erwägungen für sich. Diese passen allerdings nicht ohne weiteres auf die Fälle der behaupteten Streitgenossenschaft wegen einer vermeintlichen Solidarverpflichtung, wenn die Haftung der Streitgenossen auf unterschiedliche rechtliche Erwägungen gestützt wird. Dann liegt häufig keineswegs die Situation vor, dass auch schon gegenüber jener Partei, die die Zuständigkeit bestreitet, eine abschließende Sachentscheidung möglich wäre, die den Vorrang vor einer Zurückweisungsentscheidung haben soll. Vielmehr führt die allein aufgrund der Klageangaben gewonnene Erkenntnis, dass der behauptete Klageanspruch gegenüber der einen Partei mit Sicherheit nicht besteht, keineswegs zwingend dazu, dass nunmehr auch über das gegen die andere Partei erhobene Begehren meritorisch abgesprochen werden könnte. (T5)

- 7 Ob 163/15v

Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 163/15v

Beis wie T2

- 5 Ob 72/16y

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 72/16y

Veröff: SZ 2017/30

- 6 Ob 202/19b

Entscheidungstext OGH 23.01.2020 6 Ob 202/19b

Vgl

- 8 ObA 92/20t

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 8 ObA 92/20t

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0056159

Im RIS seit

07.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at